

Produktinformationsblatt

für Ihre ERGO Direkt ZEG Plus Garantie für Fahrräder nach Tarif ZHF (nach § 4 VVG-InfoV)

Mit dieser Information geben wir Ihnen einen ersten Überblick über diese Versicherung. Diese Information ist jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihren Bedingungen und Ihrem Versicherungs-Schein. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertrags-Unterlagen sorgfältig.

Für den Vertrag gelten: - Bedingungen für Ihre ZEG Plus Garantie für Fahrräder nach Tarif ZHF (Stand: 01/2017)

1 Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt es sich um eine **Schaden-Versicherung**.

Versichert sind Fahrräder und / oder Fahrradanhänger. Versichert sind auch fest mit dem Fahrrad verbundene Teile bzw. Teile die als fest verbunden gelten (versicherte Teile).

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 3 Ihrer Bedingungen.

2 Welche Risiken sind versichert (Versicherungsfall) und welche nicht?

Sie können unterschiedliche Vertrags-Laufzeiten vereinbaren. Sie erhalten Leistungen aus dem von Ihnen gewählten Leistungs-Umfang:

- wenn Ihr versichertes Fahrrad beschädigt oder zerstört wird (Fahrrad-Schutz Reparatur),
- wenn es durch Diebstahl oder Raub abhandenkommt (Fahrrad-Schutz Diebstahl),
- wenn Ihr Fahrrad beschädigt oder zerstört wird bzw. durch Diebstahl oder Raub abhandenkommt (Fahrrad-Schutz).

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 5 Ihrer Bedingungen.

Nicht versichert sind u.a.:

- Beschädigung bzw. Abhandenkommen nicht fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörs.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 7 Ihrer Bedingungen.

Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

- Fahrräder mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 20 Euro zu sichern.
- Fahrräder mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

3 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der von Ihnen zu zahlende Beitrag ist vom Kaufpreis des versicherten Fahrrads abhängig. Ihren Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungs-Schein. Der erste Beitrag ist sofort bei Abschluss des Vertrags fällig.

Der Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn. Ist der Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Ist der Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und der Versicherungsfall eingetreten, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung. Beides gilt nicht, wenn Sie alles für eine rechtzeitige Zahlung getan haben.

Alle Folgebeiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlweise zu entrichten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu begleichen. Wenn der von uns angemahnte Folgebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, erlischt der Versicherungs-Schutz. Darüber hinaus können wir den Vertrag kündigen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte immer rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 11 Ihrer Bedingungen.

4 Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind u. a.:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche bzw. Schadensersatz-Ansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 7 Ihrer Bedingungen.

5 Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertrags-Schluss und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie müssen keine besonderen Obliegenheiten beachten. Informieren Sie bitte assona, wenn sich Ihre Postanschrift oder Ihr Konto ändert.

6 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss abzuschließen. Sofern vorhanden, müssen Sie Ihr Fahrrad an einem festen Gegenstand anschließen.

7 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sie müssen Ihren Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei ist der Kaufbeleg des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen. Bewahren Sie das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile bis zum Abschluss der Schadens-Regulierung auf. Ggf. beauftragt assona einen Sachverständigen mit der Besichtigung und Bewertung des Schadens.

Schäden, bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen müssen Sie unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten, können Sie – abhängig vom Grad des Verschuldens – Ihre Leistungs-Ansprüche vollständig oder teilweise verlieren.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 8.2 und Ziffer 8.3 Ihrer Bedingungen.

8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungs-Schutz?

Der Versicherungs-Schutz beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist. Frühestens jedoch zu dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn.

Die Fahrrad-Versicherung kann innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum eines neuen Fahrrads bei einem ZEG-Fachhändler abgeschlossen werden.

Haben Sie Ihre **Fahrrad-Versicherung im Internet** abgeschlossen, gilt eine **Wartezeit von einem Monat** ab Kaufdatum als vereinbart.

Ist Ihr Vertrag zunächst für 12 Monate geschlossen, verlängert er sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht kündigen. Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 36 Monaten, endet der Vertrag mit Ablauf der 36 Monate. Ihr Vertrag endet in jedem Fall mit dem Erreichen der höchstmöglichen Vertrags-Laufzeit von 60 Monaten.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 3, 10 und 14 Ihrer Bedingungen.

9 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Bei einer vereinbarten Vertrags-Laufzeit von 12 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertrags-Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertrags-Laufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertrags-Laufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertrags-Laufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertrags-Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie oder wir den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet in jedem Fall mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich. Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 14 Ihrer Bedingungen.

Informationen über den Versicherer

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

ERGO Direkt Versicherung AG,

Karl-Martell-Str. 60,

90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim Amtsgericht Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und Unfall-Versicherungen.

2 An wen können Sie sich im Versicherungsfall wenden?

Im Versicherungsfall und bei Fragen zu Ihrem Vertrag wenden Sie sich an den **Versicherungsvertreter**:

assona GmbH,

Tel: +49 30 208 666 44

Postfach 51 11 36

Fax: +49 30 208 666 45

13371 Berlin,

kundenservice@assona.de

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen.

Bedingungen für die ERGO Direkt ZEG Plus Garantie für Fahrräder nach Tarif ZHF

Informationen über die Leistung

3 Was ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungs-Schein bezeichnete Fahrrad und / oder der Fahrradanhänger inklusive der fest verbundenen Teile mit einem Gesamtpreis bis 12.000 Euro brutto (**versichertes Fahrrad**).

Versichert sind auch die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen), die für den Betrieb des Fahrrads notwendig sind. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angehängt werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden. Versichert sind außerdem die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten Fahrrad am selben Tag gekauft werden (**versicherte Teile**).

Versicherbar sind ausschließlich neue Fahrräder für den privaten Gebrauch. Fahrräder, die gewerblich bzw. beruflich genutzt werden, sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Fahrrads nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch), entfällt der Versicherungs-Schutz. Der Versicherungs-Schutz besteht weltweit.

Die Fahrrad-Versicherung kann innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum eines neuen Fahrrads bei einem ZEG-Fachhändler abgeschlossen werden.

Die Fahrrad-Versicherung können Sie auch **innerhalb von 3 Monaten ab Kaufdatum im Internet** beantragen. In diesem Fall gilt eine **Wartezeit von einem Monat** als vereinbart. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungs-Schutz.

Das Fahrrad muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

4 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Fahrräder mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 20 Euro zu sichern.

Fahrräder mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro sind mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

5 Welche Leistungen erhalten Sie und welche Vertragslaufzeiten können Sie vereinbaren?

Den Umfang Ihres Versicherungs-Schutzes und Ihre Vertrags-Laufzeit entnehmen Sie Ihrem Versicherungs-Schein.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz Reparatur:

Für notwendige Reparaturen am versicherten Fahrrad aufgrund von

- Verschleiß, inkl. an Reifen und Bremsbelägen,
- Fall- / Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Elektrikschäden,
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler, die ab dem 25. Monat nach Kauf Ihres Fahrrads auftreten,

übernehmen wir die Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands bzw. der gleichwertigen Ersatzteile.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus

die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen.

Reparatur und Totalschaden:

Die Reparatur wird von einem ZEG-Fachhändler vorgenommen. Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten Fahrrads übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Sie erhalten dann ein Ersatzfahrrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht.

Höchstentschädigung:

Die Versicherungs-Leistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der fest verbundenen Teile** (Höchstentschädigung).

Für den **Fahrrad-Schutz Reparatur** können Sie eine **Vertrags-Laufzeit** von

- 12 Monaten
- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz Diebstahl:

Bei Abhandenkommen des Fahrrads durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub

erhalten Sie ein Ersatz-Fahrrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Bei Diebstahl versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur. Die Versicherungs-Leistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der fest verbundenen Teile** (Höchstenschädigung).

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus

die Funktionsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigt ist.

Für den **Fahrrad-Schutz Diebstahl** können Sie eine **Vertrags-Laufzeit** von

- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz:

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **Fahrrad-Schutz Reparatur** und
- **Fahrrad-Schutz Diebstahl.**

Die Versicherungs-Leistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten **Kaufpreis Ihres versicherten Fahrrads inklusive der fest verbundenen Teile** (Höchstenschädigung).

Für den **Fahrrad-Schutz** können Sie eine **Vertrags-Laufzeit** von

- 36 Monaten oder
- 60 Monaten

vereinbaren.

6 Was gilt für die Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nur für Versicherungs-Verträge, die im Internet beantragt wurden. Die Wartezeit beträgt einen Monat und rechnet sich vom Versicherungs-Beginn an. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungs-Schutz.

7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungs-Schutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatz-Ansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Fahrrad, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfordernungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.

- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.

8 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

8.1 Ihre Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss abzuschließen. Sofern vorhanden, müssen Sie Ihr Fahrrad an einem festen Gegenstand anschließen.

8.2 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten Fahrrads und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungs-Umfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schaden-Regulierung müssen Sie das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen – auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) – müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene Fahrrad dem Versicherer zu übereignen.

Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungs-Schutz (z. B. Hausrat-Versicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben. Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, müssen Sie dies an assona unverzüglich mitteilen.

8.3 Wird eine dieser vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungs-Anspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungs-Freiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungs-Anspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungs-Anspruch in jedem Fall.

9 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den ZEG-Fachhändler gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten Fahrrads erhalten Sie ein Ersatzrad, das in Art und Wert dem versicherten Fahrrad entspricht. Dies erfolgt über einen **ZEG-Fachhändler**.

10 Wann beginnt der Versicherungs-Schutz?

Versicherungs-Schutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn.

Versicherungs-Schutz besteht für Versicherungs-Verträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

11 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten Fahrrads, Ihrer Vertrags-Laufzeit, des gewählten Versicherungs-Schutzes und der vereinbarten Zahlweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungs-Schein.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungs-Schein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Wurden wir zum Beitragseinzug ermächtigt (Lastschriftverfahren), sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftiger Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass dieser am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden wiederholt von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Bei verspäteter Beitragszahlung gilt:

Wird der vereinbarte **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Können wir einen **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig einziehen oder zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens 14 Tagen. Begleichen Sie den Rückstand nicht fristgerecht, können wir den Vertrag kündigen.

Sind Beiträge unbezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, gilt:

Tritt der Versicherungsfall ein und wurde der Beitrag nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nachweislich nicht zu vertreten haben. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungs-Schutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags mangels Kontodeckung nicht durchgeführt hätte. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie im Mahnschreiben umfassend hinweisen.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung übernimmt in unserem Namen assona.

12 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertrags-Schluss und während der Vertrags-Laufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

13 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Wenden Sie sich bitte mit allen Mitteilungen und Fragen zum Vertrag an assona.

14 Wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag ist für die im Versicherungs-Schein angegebene Dauer abgeschlossen.

Bei einer vereinbarten Vertrags-Laufzeit von 12 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertrags-Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertrags-Laufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber jedenfalls mit Erreichen der höchstmöglichen Vertrags-Laufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Vertrags-Laufzeit von 36 Monaten vereinbart, endet Ihr Vertrag mit Ablauf der 36 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie oder wir den Vertrag zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet in jedem Fall mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet, wenn das versicherte Fahrrad zerstört wird oder durch Raub oder Diebstahl abhandenkommt, mit der Anzeige des Verlusts bei assona.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, geht der Versicherungs-Schutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Informationen über den Vertrag

15 Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Versicherungs-Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusendung des Versicherungs-Scheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Dies gilt auch für Anträge die mittels Internet übermittelt werden.

16 Können Sie Ihren Antrag/ Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertrags-Erklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungs-Schein, die Vertrags-Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungs-Vertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**assona GmbH, Postfach 511136, 13371 Berlin
oder: kundenservice@assona.de
oder Fax: +49 30 208 666 45**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertrags-Unterlagen ergebenden Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

17 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klage aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertrags-Sprache ist deutsch.

18 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

19 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Dies können Sie schriftlich, telefonisch oder auch per E-Mail tun. Die Kontaktdaten lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, Tel. Nr.: 0800 3696000, Fax-Nr.: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrages können Sie sich auch dort beschweren.

Datenschutzhinweis

für Ihre **ERGO Direkt** ZEG Plus Garantie für Fahrräder nach Tarif ZHF (nach § 4 VVG-InfoV)

Datenschutzhinweis

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten: ERGO Direkt Versicherungen haben sich verpflichtet, die Verhaltensregeln der deutschen Versicherungs-Wirtschaft einzuhalten. Ihr Vorteil: Wir informieren Sie umfassend über die Verwendung Ihrer Daten und machen deren Verarbeitung für Sie transparent.

Die Unternehmen der ERGO Versicherungs-Gruppe (zu finden unter ergodirekt.de/datenschutz) führen Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse) in gemeinsamen Datensammlungen. Sie dürfen sich diese gegenseitig zur Nutzung überlassen. Soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Versicherungs-Angelegenheiten erforderlich ist, übermitteln ERGO Direkt Versicherungen Ihre Daten an den vermittelnden Partner.

Wir erheben neben den vertragsrelevanten Daten auch Angaben (z. B. Bankverbindung, Telefonnummer), die für eine kostengünstige Vertrags-Führung wichtig sind. Die erhobenen personenbezogenen Daten nutzen und verarbeiten wir grundsätzlich nur zweckgebunden. Sie werden für das Versicherungs-Verhältnis, zur Qualitätssicherung, Werbung für eigene Versicherungs-Produkte und die der Versicherungs-Gruppe, sowie zur Markt- und Meinungsforschung eingesetzt. Soweit erforderlich, werden die Daten im Schadenfall an den jeweiligen Reparaturdienstleister weitergegeben. Sie können Daten löschen oder sperren lassen, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. **Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.** Wir setzen Ihren Wunsch nach Ablauf einer technisch nötigen Frist um.

Weitergehende Informationen wie:

- den Code of Conduct (Verhaltensregeln der deutschen Versicherungs-Wirtschaft),
 - die Unternehmen der ERGO Versicherungs-Gruppe,
 - die Dienstleisterliste,
- der für uns tätigen Unternehmen, finden Sie im Internet unter ergodirekt.de/datenschutz.